

„Menschen, die am 1. Januar 2022 seit 5 Jahren geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland leben, sollen ein einjähriges Chancen-Aufenthaltsrecht erwerben können.“

Begründung des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts

Von Hubert Heinhold



Hubert Heinhold
ist Rechtsanwalt
und im Vorstand
von Pro Asyl

Es ist eher selten, dass Wahlkampfversprechen eingelöst werden. Die Ampelkoalition scheint dieses Vorurteil widerlegen zu wollen. Jedenfalls ist mit dem vorgelegten und hoffentlich noch dieses Jahr verabschiedeten Chancen-Aufenthaltsrecht ein erster Schritt getan. Weitere sind geplant und kommen hoffentlich bald.

Die Dauer des parlamentarischen Verfahrens verhindert aber jede Euphorie. Der Koalitionsvertrag ist datiert vom 24.11.2021; bis zum Inkrafttreten des Chancen-Aufenthaltsrechts wird dann ein Jahr verstrichen sein. Die anderen versprochenen Verbesserungen werden noch viel länger auf sich warten lassen. Für viele werden sie zu spät kommen.

Denn manche Ausländerämter schaffen vollendete Tatsachen, etwa indem sie vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer*innen vor Inkrafttreten abschieben. Gerechtfertigt wird das dann, zum Beispiel, mit einer Passage aus der Gesetzesbegründung, wonach „der Praxis von sogenannten ‚Kettenduldungen‘ entgegen gewirkt werden soll“. Dass dies ein Ziel des Gesetzesentwurfs ist, ändert aber nichts daran, dass die Voraussetzungen selbst klar definiert sind: 5 Jahre Duldung, Aufenthaltsgestattung oder Aufenthaltserlaubnis am 1.1.2022 – mehr ist nicht verlangt. Auf den Grund des Aufenthalts kommt es nicht an: Eine heute,

beziehungsweise beim Inkrafttreten noch bestehende „Praxis der Kettenduldung“ ist nicht verlangt.

Da das Gesetz nicht in Kraft ist, können die Ausländerämter jetzt formal legal „aufräumen“, das heißt abschieben. Eine sogenannte Vorgriffsregelung, die die potenziell Begünstigten hiervor schützt, gibt es in Bayern, anders als in Hessen oder Niedersachsen, nicht. Auch das Oberverwaltungsgericht NRW hat schon 2007 und 1999 bei vorangegangenen Bleiberechtsregelungen gegen Abschiebungen Eilrechtsschutz gewährt (Beschluss vom 30.8.2007/18 B 1349/07 und vom 20.4.1999/18 B 1338/97). Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 24.2.1999 (2 BvR 283/99) ausgeführt, dass dann, wenn eine Altfall- oder Härtefallregelung bevorstehe, durch Verzicht auf den Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen sichergestellt werden muss, dass sie den potenziell darunterfallenden Menschen zugutekommt.

Aber wahrscheinlich missverstehen die bayerischen Behörden, die sich nicht daranhalten wollen, die Begründung der hessischen Vorgriffsregelung. Dort wird die Vorwirkung aus einem „Frustrationsverbot“ abgeleitet. In Bayern sind manche aber gerade wegen der beabsichtigten Reformen frustriert, was rasches Handeln geradezu verlangt.<